



Bekanntmachung **nach § 3 a des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 27.01.2011 beantragt der Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet im Kreis Plön die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schwentine im Bereich der Wasserkraftanlage I in der Stadt Schwentental, Ortsteil Raisdorf. Geplant sind die Herstellung eines Mäanderfischpasses am oberen Wehr zum Altarm, eine Umgestaltung der Steilstrecke innerhalb des Altarms, die Herstellung eines Verbindungsgewässers mit integriertem Mäanderfischpass sowie der Bau einer Fischabstiegsanlage. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Planunterlagen der Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH vom 18.01.2011. Betroffen sind die Flurstücke 60/8 und 97/2 der Flur 5, 17/12, 17/13 und 85/5 der Flur 1, Gemarkung Rosenfeld.

Gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Vorhaben grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann nach Absatz 2 an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das Planvorhaben war nach Nummer 13.18.1 Spalte 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zum UVPG) aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die überschlägige Prüfung hat am 18.02.2011 ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil der Gewässerausbau nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Kreis Plön, Amt für Umwelt - untere Wasserbehörde -, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, 09.06.2011
Az.: 3113-47-01-48

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -